

BGer 7B.81/2005 vom 28. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.81_2005

FR: TF 7B.81/2005 du 28 juillet 2005

IT: TF 7B.81/2005 del 28 luglio 2005

Regeste

Inventarisierung einer Forderung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Vorweg ist festzuhalten, dass Anfechtungsobjekt gemäss Art. 19 Abs. 1 SchKG nur der Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde ist. Auf das Begehren, die Verfügung des Konkursamtes Z._____ vom 27. Dezember 2004 und den Beschluss des Bezirksgerichts Hinwil vom 24. Januar 2005 aufzuheben, kann somit nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Die Vorinstanz führt aus, die untere Aufsichtsbehörde habe erwogen, dass nur ein nachträglich entdeckter Vermögenswert Gegenstand der Inventarisierung sein könne, weil das Begehren an das Konkursamt betreffend Inventarisierung und die Verfügung des Konkursrichters, mit welcher das Konkursverfahren als geschlossen erklärt wurde, gleichzeitig erfolgt seien. Die Forderung über Fr. 2'287'500.-- stelle keinen nachträglich entdeckten Vermögenswert dar, da die Beschwerdeführer 1 und 3 anlässlich der Einvernahme vom 16. Januar 2003 dem Konkursamt zu Protokoll erklärt hätten, die Forderung sei an die E._____ Management in Y._____ verkauft worden, und sie habe auch in der Debitorenliste der Gemeinschuldnerin nicht existiert. Gestützt auf die Angaben der Gemeinschuldnerin und den Kaufvertrag habe das Konkursamt daher diese Forderung als nicht mehr im Gewahrsam der Konkursmasse stehend erachtet und dafür den Anspruch auf Rückzession als Nr. 3.1. ins Inventar aufgenommen. Diesen Erwägungen würden die Beschwerdeführer mit ihrem Rekurs nichts Stichhaltiges entgegen halten. Insbesondere legten sie nicht plausibel dar, inwiefern es sich bei der abgetretenen Forderung um einen nachträglich entdeckten Vermögenswert handeln soll. Entgegen ihrer Auffassung komme es nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes bereits eine Verteilung des Erlöses stattgefunden habe, sondern darauf, wann der Konkursrichter das Konkursverfahren als geschlossen erklärt habe. Wenn die Beschwerdeführer heute die Gültigkeit des Abtretungsvertrages anders beurteilten als im Zeitpunkt des Abschlusses - die Beschwerdeführer 1 und 3 hätten den Vertrag unterschrieben - habe dies nichts mit dem nachträglichen Entdecken eines Vermögenswertes zu tun. Das Konkursamt habe daher auch keine Veranlassung gehabt, weitere Abklärungen mit Bezug auf die Gültigkeit der Abtretung zu treffen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer bringen dagegen vor, das Konkursamt habe gegen Art. 268 Abs. 1 SchKG verstossen, weil es den Schlussbericht erstellt habe, obwohl in diesem Zeitpunkt die Verteilung noch nicht stattgefunden habe und das Konkursverfahren noch nicht habe

abgeschlossen sein können. Das Konkursgericht habe Art. 268 Abs. 2 SchKG verletzt, indem es den Konkurs vor der Verteilung als geschlossen erklärt habe.

E. 2.2.1

Gemäss Art. 268 Abs. 1 SchKG legt die Konkursverwaltung nach der Verteilung dem Konkursgericht einen Schlussbericht vor. Findet das Gericht, dass das Konkursverfahren vollständig durchgeführt sei, so erklärt es dasselbe für geschlossen (Abs. 2 dieser Bestimmung).

E. 2.2.2

Am 8. Dezember 2004 hat das Konkursamt Z._____ den Gläubigern den Schlussbericht zugestellt und einleitend ausgeführt, dass dies nicht üblich sei. Betreffend die Verteilung hat es bemerkt, die Auszahlung der Dividende auf den Lohnforderungen werde - wegen der bevorstehenden Festtage - vermutlich erst im Laufe des Monats Januar 2005 möglich sein. Nach dem Gesetz ist das Konkursgericht Adressat des Schlussberichts und nicht die Gläubiger. Wird diesen ausnahmsweise das Dokument trotzdem mitgeteilt, sind sie nicht legitimiert, dagegen Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG zu erheben (vgl. BGE 120 III 1). Die Rügen der Beschwerdeführer, die auf dem Schlussbericht basieren, sind demnach unzulässig. Das gilt insbesondere auch für den Vorwurf gegenüber dem Konkursgericht, denn der Entscheid des Richters über die Schliessung des Konkurses kann nicht an die Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (BGE 120 III 1 E. 1 S. 2; Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, articles 159-270, N. 8 und 11 zu Art. 268 SchKG , S. 1011 f.)

E. 2.3

Ferner machen die Beschwerdeführer geltend, sie hätten mit Schreiben vom 24. Dezember 2004 die Inventarisierung der Forderung der konkursiten Gesellschaft von Fr. 2'287'500.-- gegenüber der Generalunternehmung beantragt. Gleichentags habe das Konkursgericht Hinwil das Konkursverfahren der F._____ AG als geschlossen erklärt. Das Konkursamt und die Vorinstanzen würden klar vom Wortlaut des Art. 269 SchKG abweichen, wenn sie das gleichzeitig mit dem Ergehen des Schlusserkenntnisses gestellte Inventarisierungsbegehren als nachträglich qualifizierten.

E. 2.3.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, Art. 269 SchKG sei auf den Fall zugeschnitten, in welchem nach Abschluss des Konkursverfahrens, mithin erfolgter Verteilung des Vermögens, neue Vermögenswerte im Eigentum des Schuldners entdeckt würden. Die von den Beschwerdeführern für ihre Meinung zitierten Autoren (Jaeger, Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, N. 2 zu Art. 269 SchKG ; Fritzsche/ Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. II, Zürich 1993, § 54 N. 10) nehmen allerdings mit keinem Wort Bezug auf die Verteilung. Ob eine abgeschlossene Verteilung Voraussetzung für einen Nachkonkurs bildet, kann im vorliegenden Fall - gestützt auf die nachfolgende Erwägung - offen gelassen werden.

E. 2.3.2

Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass dasjenige Vermögen, dessen Existenz und Massezugehörigkeit der Konkursverwaltung und den Gläubigern bereits vor Abschluss des Konkurses bekannt war oder bekannt gewesen sein sollte, nicht im Nachkonkurs im Sinne von Art. 269 SchKG liquidiert werden kann. Werde die

Geltendmachung trotz Kenntnis hinreichender Anhaltspunkte für den Bestand dieser Ansprüche unterlassen, so sei zu vermuten, dass die Konkursmasse bewusst darauf verzichtet habe; dadurch sei der Konkursbeschlagnahme entfallen und, in entsprechendem Umfang, die Verfügungsmacht der Masse wieder auf den Gemeinschuldner übergegangen (BGE 116 III 96 E. 2a S. 98 mit Hinweisen). Der Ausschluss des Nachkonkurses setzt voraus, dass eine Mehrheit der zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung berechtigten Gläubiger vor Abschluss des Konkursverfahrens um Existenz und Massezugehörigkeit der nachträglich ausfindig gemachten Vermögenswerte wusste. Das Wissen eines einzelnen Gläubigers genügt nicht (BGE 116 III 96 E. 3-6 S. 100 ff). Gemäss dem angefochtenen Entscheid hat die Gläubigergesamtheit beschlossen, auf die Geltendmachung des Anspruches gegenüber der E._____ Management auf Rückzession der Forderung von Fr. 2'287'500.-- gegenüber der G._____ GmbH zu verzichten. Die Beschwerdeführer setzen sich damit und den weiteren Darlegungen der Vorinstanz nicht ansatzweise im Sinne von Art. 79 Abs. 1 OG auseinander (BGE 119 III 49 E. 1). Sie bringen lediglich vor, bei der anlässlich des Konkurses der F._____ AG inventarisierten Forderung auf Rückzession der Forderung über Fr. 2'287'500.-- gegenüber der Generalunternehmung G._____ GmbH handle es sich nicht um die Forderung an sich, die Gegenstand des Inventarisierungsbegehrens der Beschwerdeführer sei. Im Inventar wurde unter der Position 3.1 der Anspruch auf Rückzession der Forderung im Betrage von Fr. 2'287'500.-- gleichsam als Surrogat aufgenommen. Gemäss dem angefochtenen Beschluss hat die Mehrheit der Gläubiger um diesen Sachverhalt gewusst (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG). Deshalb ist die Schlussfolgerung, dass die Forderung der F._____ AG von Fr. 2'287'500.-- gegenüber der G._____ GmbH kein neu entdecktes Aktivum ist, nicht zu beanstanden.

E. 2.4

Die Vorinstanz hat nach dem Ausgeführten kein Bundesrecht verletzt, wenn sie dem Inventarisierungsbegehren der Beschwerdeführer nicht entsprochen hat.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.